

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Anfrage		Drucksachennummer 296/2021	
Amt für Bauen und Gebäudemanagement		öffentlich		☒	
Geschorec, Kurt Werner		nicht öffentlich		☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	3.b	12.05.2021

Anfrage der Fraktion "Die Linke" vom 21.04.2021
Entwicklung von Schottergärten

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:Zu Frage 1

Bei „Schottergärten“ handelt es sich offenbar um einen Modetrend in der Vorgartengestaltung. Mangels qualifizierter Datengrundlage ist aber keine gesicherte Aussage zu einer Entwicklung möglich.

Zu Frage 2

Neuere Bebauungspläne enthalten Textliche Festsetzungen, wonach eine vollständige Versiegelung der Vorgartenflächen ausgeschlossen ist. In dieser Festsetzung sind namentlich auch Schottergärten genannt. Zur Verbesserung des Kleinklimas werden teilweise auch Anpflanzgebote für verschiedene Flächen in die Bebauungspläne mit aufgenommen. In Einzelfällen erfolgt auch ein Anpflanzgebot für Einzelbäume. Dies gestaltet sich vor dem Hintergrund der städtebaulichen Begründung jedoch oft sehr schwierig. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Baugebiet für viele Einzelerwerber entwickelt wird. Einfacher sind sicherlich Regelungen und Absprachen mit einem Bauträger, der die neuen Gebäude und Freiflächen im eigenen Bestand hält. Bei der Schlussabnahme eines Gebäudes wird die Einhaltung der planungsrechtlichen Festsetzungen geprüft. Ab diesem Zeitpunkt liegt die Gestaltung der Gärten in der Hand der Eigentümer, da hierfür keine Genehmigungspflicht besteht.

Zu Frage 3

Eine der Schlussabnahme nachgehende Kontrolle von Bauvorhaben findet nur statt, wenn es entsprechende Hinweise auf Missstände gibt. Eine regelmäßige Kontrolle aller bebauten Liegenschaften im Stadtgebiet ist nicht leistbar. Der Verwaltung liegen keine Anzeigen zu Verstößen gegen planungsrechtliche Festsetzungen bei der Gartengestaltung vor. Die Erfahrung mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat gezeigt, dass bei planungsrechtlichen Verstöße, die nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr geahndet werden müssen, von den Gerichten gegenüber dem Eigentümer eine eher großzügige Rechtsauslegung erfolgt. Ordnungswidrigkeitsverfahren mit eventuellen anschließenden Gerichtsverfahren sind sehr zeitaufwändig und verursachen hohen Verwaltungsaufwand. Hier muss man Aufwand und Erfolg des Verfahrens sinnvoll abwägen.

Zu Frage 4

Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, ist der zu leistende Aufwand für generelle Kontrollen oder aber für die Nachverfolgung planungsrechtlicher Verstöße bei der Gartengestaltung sehr aufwändig. Es kann und sollte Aufklärungsarbeit geleistet werden, dass bepflanzte Vorgärten viel besser für Klima und Artenvielfalt sind. Gez. Geschorec